

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung für den Abwasserzweckverband „Hohenlohe - Kochertal“

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 30.05.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Abwasserzweckverband „Hohenlohe-Kochertal“ beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind

- a) die Stadt Ingelfingen,
- b) die Stadt Künzelsau,
- c) die Gemeinde Kupferzell und
- d) die Stadt Waldenburg.“

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören 13 Vertreter der Verbandsmitglieder an. Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) dem Bürgermeister und zwei weiteren Vertretern der Stadt Ingelfingen,
 - b) dem Bürgermeister und drei weiteren Vertretern der Stadt Künzelsau,

- c) dem Bürgermeister und zwei weiteren Vertretern der Gemeinde Kupferzell,
- d) dem Bürgermeister und zwei weiteren Vertretern der Stadt Waldenburg.“

§ 10 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (9) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und je einem Vertreter von drei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen sind.“

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie seine drei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung auf je fünf Jahre gewählt. Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Bürgermeister der Stadt Künzelsau dessen Aufgaben wahr und der Bürgermeister der Stadt Ingelfingen bis zur ersten Wahl der Stellvertreter die Aufgabe eines Stellvertreters. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.“

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

	EW		QM in l/s		Investitions-Kosten Mittelwert
Stadt Ingelfingen	9.470	17,13%	109	22,20%	19,67%
Stadt Künzelsau	24.000	43,42%	199	40,53%	41,97%
Gemeinde Kupferzell	11.800	21,35%	100	20,37%	20,86%
Stadt Waldenburg	10.000	18,10%	83	16,90%	17,50%
	55.270	100,00%	491	100,00%	100,00%“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Künzelsau, 12.06.2023

Stefan Neumann
Verbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 22.06.2023